



Deutsche Bahn (DB) führt frühe Öffentlichkeitsbeteiligung durch und arbeitet Ergebnisse in die Planungen ein
(kein behördliches Verfahren)



DB erstellt Unterlagen für den Planfeststellungsantrag



Antrag wird beim Eisenbahn-Bundesamt (EBA) eingereicht
(= Beginn des Verfahrens nach Vollständigkeitsprüfung)



Anhörungsverfahren durch das EBA

(für Planfeststellungsverfahren mit Einleitung vor dem 6. Dezember 2020 sind die jeweiligen Landesbehörden zuständig)

- Öffentliche Auslegung* der Unterlagen für einen Monat (Beginn der Veränderungssperre)
- Einreichen von Einwendungen von Privatpersonen und Naturschutzverbänden (bis zu drei Monate nach Ablauf der Auslegungsfrist)
- Stellungnahme von Trägern öffentlicher Belange (bis zu drei Monate nach Eingang Benachrichtigungsschreiben)
- Erwidern zu den Einwendungen und Stellungnahmen durch die DB
- Erörterungstermin* mit Einwender:innen, Fachbehörden, Trägern öffentlicher Belange (Behörde kann darauf verzichten)
- Abschließende Stellungnahme der Anhörungsbehörde



EBA prüft alle Sachverhalte
(Bewertung und Gewichtung der Belange)



EBA erlässt Planfeststellungsbeschluss

(Zustellung und Offenlage* der Unterlagen bei den vom Vorhaben betroffenen Gemeinden.
Zustellung kann bei mehr als 50 Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.)

*Das Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) erlaubt, dass die öffentliche Beteiligung bei Infrastrukturvorhaben digital erfolgen kann. Bis zum 31. Dezember 2024 gilt dies für alle Bekanntmachungen (Offenlagen und Terminankündigungen), Erörterungstermine und mündlichen Verhandlungen.